## Gefet = Sammlung

für bie

## Ronigliden Preußifden Staaten.

--- Nr. 13. ·

(Nr. 3243.) Jagbpoligei-Gefes. Bom 7. Dara 1850.

Dir Friedrich Bilhelm, von Sottes Gnaben, Ronig von Preugen 1c. 1c.

verordnen, mit Buflimmung beiber Rammern, was folgt:

S. 1.

Die Ausübung bes einem jeben Grunbbesiter auf seinem Grund und Boben zustehenben Jagbrechts wird nachstehenben Bestimmungen unterworfen.

5. 2.

Bur eigenen Ausabung bes Jagbrechts auf feinem Grund und Boben ift ber Befiber nur befugt:

- a) auf solchen Besthungen, welche in einem ober mehreren an einander grengenben Gemeinbergirten einen lande oder forstwirtsschaftlich bemutten Aldchenraum von wenigstens breihundert Morgen einnehmen und in ihrem Jusammenhange burch lein frembes Grundstüd unterbrochen sind; die Erennung, welche Bege ober Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Jusammenhanges nicht angesehen;
- b) auf allen bauernb und vollstandig eingefriedeten Grundftuden. Darüber, was fur bauernd und vollständig eingefriedet ju erach-
- ten, entscheit der Landrath; c) auf Geen, auf zur Fischere eingerichteten Teichen und auf folchen Infeln, wolche Ein Befigtbum bilben.

S. 3.

Benn bie im S. 2. bezeichneten Grundfliche mehr als breien Besigern gemeinschaftlich gehören, so ist die eigene Ausäbung bes Jagbrechts auf biefen Grundflichen nicht schmmtlichen Mitbesigern gestattet.

Dieselben mussen vielmehr bie Aussubung bes Jagbrechts Einem bis hochstens Oreien unter ihnen übertragen. Doch steht ihnen auch frei, das Judianne 1850. (N. 3243.)